

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung, WBF
Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung

Per Email an:

vernehmlassung@bwl.admin.ch

gever@bag.admin.ch

Basel, 25. März 2024

Stellungnahme Vernehmlassung Teilrevision Landesversorgungsgesetz (LVG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin,
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit seinen 23 Mitgliedsfirmen vertritt Interpharma die forschenden Pharmaunternehmen in der Schweiz. Rund 46'000 Beschäftigte erwirtschaften jedes Jahr 36 Milliarden Franken an Wertschöpfung. Insgesamt hängen 245'100 Arbeitsplätze vom Erfolg der Pharmabranche ab. Die Produkte der Mitgliedsfirmen decken rund 70 Prozent des verschreibungspflichtigen Marktes und über 90 Prozent der patentgeschützten Medikamente der Spezialitätenliste ab.

Wir weisen darauf hin, dass Interpharma nicht auf der Liste der Adressaten für die Vernehmlassung ist. Wir bedauern dies und würden begrüßen, bei einer nächsten Vernehmlassung direkt angeschrieben zu werden.

Nachfolgend finden Sie eine thematische Übersicht über unsere Position. Detaillierte Vorschläge und Begründungen entnehmen Sie dem beigefügten Fragebogen.

Prinzip der Subsidiarität staatlichen Handelns gegenüber der Wirtschaft

Interpharma begrüsst das Prinzip der Subsidiarität staatlichen Handelns gegenüber der Wirtschaft. Damit dies gelingt ist es wichtig, dass ein guter Kontakt zur Wirtschaft besteht und über einen regelmässigen Austausch kontinuierlich gepflegt wird. Nur so kann sichergestellt werden, dass im Krisenfall die Kommunikation schnell und möglichst reibungslos verläuft. Bei allen Massnahmen, welche die Wirtschaftliche Landesversorgung (WL) plant, sollten diese jeweils auf Daten und Expertise der Industrie basieren.

Milizprinzip beibehalten

Das Milizprinzip ist eines der Grundpfeiler des LVG und hat sich in den letzten Jahren bewährt. Dies wird im erläuternden Bericht auch dargelegt und ist in Art. 58b Abs.1 E-LVG geregelt. Es ist wünschenswert, dass auch in der Botschaft zum LVG unmissverständlich dargelegt wird, dass die Mitarbeit von Mitarbeitenden aus der Wirtschaft in den Organisationen der Wirtschaft oder in den Fachbereichen der WL erwünscht und möglich ist.

Gerade auch die Ausübung von Funktionen in Organisationen der Wirtschaft sowie beim BWL ergibt Sinn und wird durch den vorgeschlagenen Artikel 60 E-LVG verunmöglicht. Personen, die sich in der Organisation der Wirtschaft (bspw. Helvecura) engagieren haben naturgemäss bereits ein vertieftes Wissen darüber, wie die Industrie sich auf Mangellagen vorbereitet, was wiederum interessant ist für eine Tätigkeit in einem Fachbereich der WL. Synergien können so optimal genutzt werden. Um Interessenkonflikte zu vermeiden, schlagen wir daher vor, dass der Bundesrat Kontrollmechanismen für Personen mit solchen Doppelmandaten vorschlägt, welche diese jedoch nicht per se verunmöglichen.

Bearbeitung und Weitergabe von Daten

Daten über Geschäftsgeheimnisse sind nicht per se nur Metadaten, sondern u.U. auch Geschäftsgeheimnisse an sich. Die Preisgabe von Geschäftsgeheimnissen ist strafbewehrt (Art. 273 StGB) und Interpharma lehnt diese ab. Insbesondere die Wahrung des Patentschutzes ist essenziell dafür, dass Unternehmen weiterhin an Innovationen forschen und dass eine grosse Zahl an Arzneimitteln zur Verfügung der Bevölkerung steht. Fällt dieser weg, sind die Anreize zur Erforschung neuer Arzneimittel nicht mehr gegeben und die Lösung (medizinischer) Krisen wird dadurch erschwert.

Da die Bestimmung in Art. 64a sehr breit und unbestimmt ist, löst sie erhebliche Unsicherheit darüber aus, welche Daten allenfalls bekannt gegeben werden müssen. Interpharma weist darauf hin, dass eine möglichst hohe Planungssicherheit für Firmen in jeder Situation unabdingbar ist und diese daher nicht unnötig gefährdet werden darf. Wir beantragen daher, die Bestimmung zu streichen.

Finanzierung der Pflichtlager für Arzneimittel

Während die Kosten der Pflichtlagerhaltung für reguläre Produkte wie Lebensmittel auf den Endkonsumenten überwälzt werden können, ist dies im Fall von Arzneimitteln nicht möglich. Die Pflichtlager werden zurzeit vollumfänglich von der Industrie finanziert. Im Sinne der Gleichbehandlung mit anderen Branchen sollte die Finanzierung der Arzneimittelpflichtlager daher angepasst werden.

Direktorenmodell Delegierter WL

Grundsätzlich unterstützt Interpharma das Direktorenmodell. Um sicherzustellen, dass die Subsidiarität gewahrt bleibt, muss sichergestellt werden, dass der Delegierte einen engen Bezug zur Industrie mitbringt und auch während seiner Amtszeit pflegt. Wir sehen hier ein gewisses Risiko für eine Entfernung von der Wirtschaft, falls der Delegierte das Amt über eine sehr lange Zeit innehat.

Schlussendlich sollte die Belastung der Wirtschaft mit Massnahmen so gering wie möglich gehalten werden. Alle Massnahmen, welche in Vorbereitung auf eine Mangellage, aber auch währenddessen getroffen werden, müssen verhältnismässig sein.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen.



Dr. René Buholzer
Geschäftsführer und
Delegierter des Vorstands



Dr. Tanja Colin
Leiterin Zulassung & Technik und
Mitglied der Geschäftsleitung

Vernehmlassung über die Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes (SR 531)

Procédure de consultation sur la révision partielle de la loi sur l'approvisionnement du pays (RS 531)

Procedura di consultazione sulla revisione parziale della legge sull'approvvigionamento del Paese (RS 531)

Organisation / Organizzazione	Interpharma
Adresse / Indirizzo	Petersgraben 35, 4009 Basel
Datum und Unterschrift / Date et signature / Data e firma	27.03.2024 

Kontaktperson (Vorname, Nachname, Funktion, Emailadresse und Telefonnummer) / Personne de contact (prénom, nom, fonction, adresse e-mail et numéro de téléphone) / Persona di contatto (nome, cognome, funzione, indirizzo e-mail e numero di telefono)	Kathrin Eliasson, Public Policy Manager, kathrin.eliasson@interpharma.ch 079 930 17 02
---	--

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Prinzip der Subsidiarität staatlichen Handelns gegenüber der Wirtschaft

Interpharma begrüsst das Prinzip der Subsidiarität staatlichen Handelns gegenüber der Wirtschaft. Damit dies gelingt ist es wichtig, dass ein guter Kontakt zur Wirtschaft besteht und über einen regelmässigen Austausch kontinuierlich gepflegt wird. Nur so kann sichergestellt werden, dass im Krisenfall die Kommunikation schnell und möglichst reibungslos verläuft. Bei allen Massnahmen, welche die WL plant, sollten diese jeweils auf Daten und Expertise der Industrie basieren.

Milizprinzip beibehalten

Das Milizprinzip ist eines der Grundpfeiler des LVG und hat sich in den letzten Jahren bewährt. Dies wird im erläuternden Bericht auch dargelegt und ist in Art. 58b Abs.1 E-LVG geregelt. Es ist wünschenswert, dass auch in der Botschaft zum LVG unmissverständlich dargelegt wird, dass die Mitarbeit von Mitarbeitenden aus der Wirtschaft in den Organisationen der Wirtschaft oder in den Fachbereichen der WL erwünscht und möglich ist.

Gerade auch die Ausübung von Funktionen in Organisationen der Wirtschaft sowie beim BWL ergibt Sinn und wird durch den vorgeschlagenen Artikel verunmöglicht. Personen, die sich in der Organisation der Wirtschaft (bspw. Helvecura) engagieren haben naturgemäss bereits ein vertieftes Wissen darüber, wie die Industrie sich auf Mangellagen vorbereitet, was wiederum interessant ist für eine Tätigkeit in einem Fachbereich der WL. Synergien können so optimal genutzt werden.

Wir schlagen daher vor, dass der Bundesrat Kontrollmechanismen für Personen mit solchen Doppelmanuten vorschlägt, welche diese jedoch nicht per se verunmöglichen

Bearbeitung und Weitergabe von Daten

Daten über Geschäftsgeheimnisse sind nicht per se nur Metadaten, sondern u.U. auch Geschäftsgeheimnisse an sich. Die Preisgabe von Geschäftsgeheimnissen ist strafbewehrt (Art. 273 StGB) und Interpharma lehnt diese ab. Insbesondere die Wahrung des Patentschutzes ist essenziell dafür, dass Unternehmen weiterhin an Innovationen forschen. Fällt dieser weg, sind die Anreize zur Erforschung neuer Arzneimittel nicht mehr gegeben und die Lösung (medizinischer) Krisen wird dadurch erschwert.

Da die Bestimmung so breit und unbestimmt ist, löst sie erhebliche Unsicherheit darüber aus, welche Daten allenfalls bekannt gegeben werden müssen. Interpharma weist darauf hin, dass eine möglichst hohe Planungssicherheit für Firmen in jeder Situation von grossem Wert ist und diese daher nicht unnötig gefährdet werden sollte. Wir beantragen daher, die Bestimmung zu streichen.

Finanzierung der Pflichtlager für Arzneimittel

Während die Kosten der Pflichtlagerhaltung für reguläre Produkte wie Lebensmittel auf den Endkonsumenten überwältzt werden können, ist dies im Fall von Arzneimitteln nicht möglich. Die Pflichtlager werden zurzeit vollumfänglich von der Industrie finanziert. Im Sinne der Gleichbehandlung mit anderen Branchen sollte die Finanzierung der Arzneimittelpflichtlager daher angepasst werden.

Direktorenmodell Delegierter WL

Grundsätzlich unterstützt Interpharma das Direktorenmodell. Um sicherzustellen, dass die Subsidiarität gewahrt bleibt, muss sichergestellt werden, dass der Delegierte einen engen Bezug zur Industrie mitbringt und auch während seiner Amtszeit pflegt. Wir sehen hier ein gewisses Risiko für eine Entfernung von der Wirtschaft, falls der Delegierte das Amt über eine sehr lange Zeit innehat

Schlussendlich sollte die Belastung der Wirtschaft mit Massnahmen so gering wie möglich gehalten werden. Alle Massnahmen, welche in Vorbereitung auf eine Mangellage, aber auch währenddessen getroffen werden, müssen verhältnismässig sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Abs. 4	<u>Anpassen</u> Bevor die Gemeinwesen Massnahmen ergreifen, müssen sie abgestimmt mit der Industrie prüfen, ob die wirtschaftliche Landesversorgung mit freiwilligen Massnahmen der Wirtschaft sichergestellt werden kann.	Bei der Überprüfung von freiwilligen Massnahmen ist die Koordination mit der Industrie wesentlich. Nur sie kann die Machbarkeit von Massnahmen realistisch beurteilen.
Art. 5 Abs. 1	<u>Anpassen</u> Die oder der Delegierte legt die verhältnismässigen Vorbereitungsmassnahmen nach Konsultation mit der Industrie zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Fall einer schweren Mangellage und die Zuständigkeiten fest.	Vorbereitungsmaßnahmen müssen verhältnismässig sein und mit der Industrie abgestimmt. Sie dürfen die Industrie nicht übermässig belasten.
Art. 8 Abs. 1		Bemerkung: eine Ausdehnung über fertige Arzneimittel hinaus (bspw. Auf Inhaltsstoffe oder Verpackungsmittel) ist nicht sinnvoll.
Art. 21 Abs. 2	<u>Anpassen</u> Können die Kosten der Pflichtlagerhaltung mit den Massnahmen nach Absatz 1 sowie mit den vom BWL angeordneten Massnahmen nach Artikel 17 Absatz 2 nachweislich nicht gedeckt werden, so kann deckt der Bund die ungedeckten Kosten kurzfristig ganz oder teilweise übernehmen .	Die Kann-Vorschrift könnte zu einer zusätzlichen Belastung der Wirtschaft führen. Es ist daher sinnvoll, wenn der Bund die Kosten kurzfristig übernimmt.
Art. 31 Abs 1	<u>Anpassen</u> Im Fall einer unmittelbar drohenden oder bereits bestehenden schweren Mangellage ergreift der Bundesrat wirtschaftliche Interventionsmassnahmen, um die Versorgung mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen sicherzustellen.	Die ergriffenen Massnahmen dürfen die Wirtschaft nur so weit als nötig belasten und müssen daher verhältnismässig sein. Beschränkungen der Ausfuhr von Gütern sollten nur als

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Die Massnahmen sind zu befristen sind zu befristen müssen verhältnismässig sein und sind zu befristen.	letztes Mittel verwendet werden.
Art. 31 Abs.2 NEU		<p>Es ist grundsätzlich begrüßenswert, dass der Interventionszeitpunkt klarer definiert werden soll.</p> <p>Es dürfen jedoch keine Automatismen im staatlichen Handeln eingeführt werden. In jedem Fall muss für die Beurteilung einer schweren Mangellange die Industrie hinzugezogen werden. D.h. es braucht einen entsprechenden Konsultationsmechanismus.</p> <p>Falls schliesslich kein Schadensfall eintritt (Massnahmen also nicht nötig waren) muss die Industrie für ihren Aufwand entschädigt werden.</p>
Art. 57 Abs. 3bis NEU	Er kann das BWL ermächtigen, Vorschriften nach Artikel 32 anzupassen, wenn er aufgrund zeitlicher Dringlichkeit dazu nicht in der Lage ist und die Versorgungslage dies erfordert.	<p>Um diese weitreichende Delegationsklausel zu legitimieren, braucht es zwingend:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Eine Legaldefinition der zeitlichen Dringlichkeit b) Eine Konsultation mit der Industrie
Art. 58a Abs. 2		Grundsätzlich unterstützt Interpharma das Direktorenmodell. Um sicherzustellen, dass die Subsidiarität gewahrt bleibt, muss sichergestellt werden, dass der Delegierte einen engen Bezug zur Industrie mitbringt und auch während seiner Amtszeit pflegt. Wir sehen hier ein gewisses Risiko für eine Entfernung von der Wirtschaft, falls der Delegierte das Amt über eine sehr lange Zeit innehat.
Art. 58a Abs. 5	<u>Anpassen</u> Sie oder er erstattet dem Bundesrat jährlich Bericht über	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	die Versorgungslage und den Stand der Vorbereitungs- massnahmen. Der Bericht wird veröffentlicht.	
Art. 60 Abs 1	<p><u>Anpassen</u></p> <p>Der Bundesrat kann Organisationen der Wirtschaft öffentliche Aufgaben nach diesem Gesetz übertragen, sofern:</p> <p>a. sie im übertragenen Aufgabenbereich keiner gewerbsmässigen Tätigkeit nachgehen;</p> <p>b. ihre Mitarbeitenden in keinem der Fachbereiche eine Funktion ausüben.</p> <p>Er regelt Kontrollmechanismen zur Vermeidung von Interessenkonflikten, wenn die Organisation der Wirtschaft im übertragenen Aufgabenbereich einer gewerbsmässigen Tätigkeit nachgeht oder Mitarbeitende der Organisationen der Wirtschaft in einem der Fachbereiche eine Funktion ausüben.</p>	<p>Das Milizprinzip ist eines der Grundpfeiler des LVG und hat sich in den letzten Jahren bewährt. Dies wird im erläuternden Bericht auch dargelegt und ist in Art. 58b Abs.1 E-LVG geregelt. Es ist wünschenswert, dass auch in der Botschaft zum LVG unmissverständlich dargelegt wird, dass die Mitarbeit von Mitarbeitenden aus der Wirtschaft in den Organisationen der Wirtschaft oder in den Fachbereichen der WL erwünscht und möglich ist.</p> <p>Gerade auch die Ausübung von Funktionen in Organisationen der Wirtschaft sowie beim BWL ergibt Sinn und wird durch den vorgeschlagenen Artikel verunmöglicht. Personen, die sich in der Organisation der Wirtschaft (bspw. Helvecura) engagieren haben naturgemäss bereits ein vertieftes Wissen darüber, wie die Industrie sich auf Mangellagen vorbereitet, was wiederum interessant ist für eine Tätigkeit in einem Fachbereich der WL. Synergien können so optimal genutzt werden.</p> <p>Wir schlagen daher vor, dass der Bundesrat Kontrollmechanismen für Personen mit solchen Doppelmmandaten vorschlägt, welche diese jedoch nicht per se verunmöglichen.</p>
Art. 64 Abs. 3	<p><u>Anpassen</u></p> <p>Ungeachtet der Bestimmungen anderer Bundesgesetze, einschliesslich betreffend die Geheimhaltungspflicht, erteilen die folgenden Behörden den Fachbereichen, dem BWL, den die Garantiefonds verwalten- den Trägerschaften und</p>	<p>Das Bundesamt für Gesundheit sowie die Kantone fehlen in der Liste der Behörden, die auf Auskünfte angewiesen sein könnten.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	den Organisationen nach Artikel 60 die Auskünfte und stellen ihnen die Unterlagen zur Verfügung, soweit dies zum Vollzug dieses Gesetzes unerlässlich ist: i) Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) ii) Die Kantone	Auch wenn Auskünfte erteilt werden, ist es unerlässlich, dass die Vertraulichkeit einzelner Verträge, falls vereinbart, gewährleistet ist.
Art. 64 Abs. 4 NEU	<u>Anpassen</u> Der Bundesrat kann weitere Behörden dazu verpflichten, der Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen zur Verfügung zu stellen, soweit die Organisation diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Betroffene Unternehmen müssen über den Informationsaustausch informiert werden.	Es ist nachvollziehbar, dass die WL im Falle einer Versorgungskrise Informationen weitergeben muss. Allerdings sollten betroffene Unternehmen darüber informiert werden, welche Informationen über sie weitergegeben werden, insbesondere falls sensible Geschäftsdaten betroffen sind.
Art. 64a NEU	<u>Streichen</u>	Grundsätzlich ist eine Ausnahme vom Datenschutzgesetz durch Art. 34 DSG vorgesehen, wenn eine gesetzliche Grundlage dafür geschaffen wird. Dies geschieht mit diesem Artikel. Die konkreten Formulierungen in diesem Artikel sind allerdings zu unklar und überzeugen nicht. Sie sollten daher präzisiert werden.
Art. 64a Abs. 1	<u>streichen</u> ¹ Die Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung kann Daten über Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse von juristischen und natürlichen Personen bearbeiten, soweit es zum Vollzug dieses Gesetzes notwendig ist.	Daten über Geschäftsgeheimnisse sind nicht per se nur Metadaten, sondern u.U. auch Geschäftsgeheimnisse an sich. Die Preisgabe von Geschäftsgeheimnissen ist strafbewehrt (Art. 273 StGB) und Interpharma diese ab. Insbesondere die Wahrung des Patentschutzes ist essenziell

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>dafür, dass Unternehmen weiterhin an Innovationen forschen. Fällt dieser weg, sind die Anreize zur Erforschung neuer Arzneimittel nicht mehr gegeben und die Lösung (medizinischer) Krisen wird dadurch erschwert.</p> <p>Anstelle einer generellen Bestimmung, sollte zumindest ein Vorschlag erarbeitet werden, der die Einwilligung zur Datenweitergabe der betroffenen Unternehmen im konkreten Fall abholt.</p> <p>Da die Bestimmung so breit und unbestimmt ist, löst sie erhebliche Unsicherheit darüber aus, welche Daten allenfalls bekannt gegeben werden müssen. Interpharma weist darauf hin, dass eine möglichst hohe Planungssicherheit für Firmen in jeder Situation von grossem Wert ist und diese daher nicht unnötig gefährdet werden sollte.</p>
Art. 64a Abs. 2		<p>Welchen Grund gibt es für das BWL, Gesundheitsdaten von Einzelpersonen zu bearbeiten?</p> <p>Bei Gesundheitsdaten handelt es sich um besonders schützenswerte Daten. Zumindest wäre ein klarer Bearbeitungszweck (und bei einer Weitergabe, wie vorgesehen, auch eine Einwilligung der Betroffenen) notwendig. Beides wird hier nicht genannt.</p>